



**BELGIEN**

## **Rücküberstellung nach Dublin-Verordnung**

Informationen für Geflüchtete, die nach Belgien rücküberstellt werden



## Rücküberstellung nach der Dublin-Verordnung

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Die bevorstehende Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bedeutet für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können.

Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt. Viele Hilfsangebote sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Daher existieren oft nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen.

Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser Bericht kann nicht als pauschaler Nachweis für vorhandene Hilfsangebote herangezogen werden.

## Inhalt

<b>Verfahren nach Wiedereinreise nach Belgien</b>	<b>5</b>
<b>Was ist als erstes zu tun?</b>	<b>6</b>
1. Die Person hatte noch keinen Asylantrag in Belgien gestellt	6
2. Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Belgien gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Belgien ausgereist	6
3. Anerkannte in Belgien: Die Person hatte bereits einen Schutzstatus, als sie aus Belgien ausgereist ist	7
<b>Aufenthaltsrechtlicher Status in Belgien</b>	<b>7</b>
<b>Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren</b>	<b>7</b>
<b>Zuständige Behörden</b>	<b>10</b>
<b>Welche Pflichten haben Asylsuchende in Belgien?</b>	<b>11</b>
<b>Welche Rechte haben Asylsuchende in Belgien?</b>	<b>11</b>
<b>Rückkehr ins Herkunftsland</b>	<b>11</b>
<b>Ausweisdokument für Asylsuchende und Schutzberechtigte</b>	<b>12</b>
<b>Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise</b>	<b>12</b>
<b>Zugang zu Wohnraum</b>	<b>14</b>
<b>Zugang zur Gesundheitsversorgung</b>	<b>14</b>
<b>Zugang zum Arbeitsmarkt</b>	<b>15</b>
<b>Zugang zu Sozialleistungen</b>	<b>16</b>
<b>Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)</b>	<b>16</b>
<b>Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?</b>	<b>18</b>
Infomaterial zu Belgien für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen:	18

Behörden	19
Kontakte / Beratungsangebote vor Ort	20
Angebote nach Regionen	20
Flandern / niederländisch	21
Wallonie / französisch	22
Ostbelgien / deutsch	22
Rechtsberatung	23
Gesundheitsversorgung und Beratung	24
Beratung für vulnerable Gruppen	24
Notunterkünfte und Obdachlosenhilfe	25
Beratung zur Rückkehr ins Herkunftsland	25
<b>Quellen</b>	<b>26</b>

## Verfahren nach Wiedereinreise nach Belgien

Rückkehrende erhalten Anweisungen durch die belgischen Behörden, was nach ihrer Wiedereinreise zu tun ist. In der Regel müssen sie sich beim Registrierungszentrum für Asylsuchende des Ausländeramts in Brüssel melden. Dort stellen sie den Asylantrag und ihr Anspruch auf Unterbringung wird geprüft.

**Centre d'enregistrement Protection Internationale/  
Registratiecentrum voor aanvragen Internationale Bescherming**  
Rue Belliard / Belliardstraat 68  
1000 Bruxelles

Die Fahrt von der Grenze oder dem Flughafen zum Registrierungszentrum muss selbst organisiert werden. Es ist keine generelle Unterstützung vorgesehen. Bei vulnerablen Personen empfiehlt es sich, dass Berater:innen vor der Ausreise die belgische Dublin-Einheit im Ausländeramt kontaktieren, um die erforderliche Unterstützung sicherzustellen. Kontakt: Tel. +32 2 4889720, E-Mail: [asylum.dublin@ibz.fgov.be](mailto:asylum.dublin@ibz.fgov.be).

Das Aufnahmesystem in Belgien ist seit einigen Jahren überlastet. Das betrifft Unterkünfte, Hilfsangebote verschiedener Organisationen und auch Obdachloseneinrichtungen, die dem erhöhten Bedarf nicht nachkommen können.

Es fehlen Plätze für die Unterbringung in den Aufnahmeeinrichtungen. Alleinstehende Männer bekommen in der Regel keinen Platz zugewiesen und bleiben obdachlos.

Siehe dazu auch die Informationen unter „Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise“.

Es gibt daher Urteile von Verwaltungsgerichten, die aufgrund systemischer Mängel im belgischen Aufnahmesystem für alleinstehende Männer gegen eine Dublinüberstellung entscheiden, da diese aus den Versorgungsstrukturen ausgeschlossen sind.

## Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während des laufenden Asylverfahrens aus Belgien ausgereist ist oder ob sie vor der Ausreise noch kein Asylverfahren in Belgien begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an:

### 1. Die Person hatte noch keinen Asylantrag in Belgien gestellt

Asylsuchende stellen ihren Asylantrag nach dem unten beschriebenen Verfahren.

### 2. Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Belgien gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Belgien ausgereist

#### a) Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Belgien. Die Entscheidung wird an die letzte bekannte Postadresse des oder der Asylsuchenden und an ihren Anwalt geschickt. Wenn Rückkehrende darüber keinen Nachweis erhalten haben, wenden sie sich an das Ausländeramt oder eine Beratungsstelle.

#### b) Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Die Asylverfahren von Asylsuchenden, die Belgien vor der ersten Anhörung verlassen, werden beendet. Bei Rückkehr muss ein neuer Asylantrag gestellt werden. Dieser wird in der Regel als Folgeantrag gewertet und muss zunächst von der Asylbehörde zugelassen werden. Da der Erstantrag nicht abgeschlossen wurde, wird der Folgeantrag normalerweise zugelassen. Bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit besteht kein Anspruch auf Unterbringung.

#### c) Der Asylantrag wurde abgelehnt:

Wenn während der Abwesenheit über den Asylantrag entschieden wird, wird die Entscheidung an die letzte bekannte Postadresse des oder der Asylsuchenden und an ihren Anwalt geschickt. Rechtsmittel gegen eine negative Entscheidung können nur innerhalb einer bestimmten Frist ab Erhalt der Entscheidung eingelegt werden. Nach dieser Frist muss der/die Geflüchtete Belgien verlassen und kann abgeschoben werden. Ein neues

Asylverfahren kann nur begonnen werden, wenn neue Umstände vorliegen; in dem Fall kann ein Folgeantrag gestellt werden.

### **3. Anerkannte in Belgien: Die Person hatte bereits einen Schutzstatus, als sie aus Belgien ausgereist ist**

Falls ihr Aufenthaltstitel während der Abwesenheit abgelaufen ist, muss so schnell wie möglich beim Ausländeramt eine Verlängerung beantragt werden. Rückkehrende wenden sich am besten an eine Beratungsstelle, die sie dabei unterstützen kann. (Siehe Adressen im Anhang.)

## **Aufenthaltsrechtlicher Status in Belgien**

Anhand vorliegender Dokumente der Ratsuchenden sollte geprüft werden, welcher Status vor der Ausreise aus Belgien vorlag. In Belgien werden folgende Aufenthaltsgenehmigungen für Geflüchtete erteilt:

### **internationaler Schutz**

- **Flüchtlingsstatus:**  
Es wird eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt („A-Karte“), die zunächst auf fünf Jahre befristet ist. Anschließend wird ein unbefristetes Aufenthaltsrecht erteilt. Der Status kann entzogen oder widerrufen werden, beispielsweise wenn sich die Situation im Herkunftsland wesentlich geändert hat. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug unter bestimmten Voraussetzungen.
- **subsidiärer Schutz:**  
Es wird eine befristete Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr erteilt („A-Karte“). Sie kann nach erneuter Prüfung der Situation im Herkunftsland zweimal um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Wenn der Status nicht widerrufen wird, wird nach insgesamt fünf Jahren ein unbefristetes Aufenthaltsrecht erteilt. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug unter bestimmten Voraussetzungen.

## **Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren**

Anträge auf internationalen Schutz werden im Registrierungszentrum für Asylsuchende beim Ausländeramt in Brüssel gestellt.

Dort werden Asylsuchende kurz befragt, ihre Identität wird festgestellt und sie füllen einen Fragebogen aus. Sie werden außerdem ärztlich untersucht und auf besondere Schutzbedürftigkeit geprüft. Sie erhalten daraufhin einen Nachweis über den eingereichten Asylantrag: „Annex 26“ bei einem Erstantrag oder „Annex 26-quinquies“ bei einem Folgeantrag. Wenn der Antrag nicht am selben Tag eingereicht werden kann, erhält man als Nachweis eine Anmeldebescheinigung (*bewijs van aanmelding/attestation de présentation*).

Anschließend werden die Antragsunterlagen an das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (*Commissariat général aux réfugiés et aux apatrides, CGRA*) weitergeleitet. Dort wird der Antrag auf Asyl geprüft.

Es findet in der Regel mindestens eine Anhörung beim CGRA in Brüssel statt. Dazu werden Asylsuchende schriftlich eingeladen. Sie können von einem Anwalt oder einer anderen Vertrauensperson begleitet werden.

Die Entscheidung muss innerhalb von sechs Monaten ab Übermittlung des Antrags an das CGRA erfolgen. Diese Frist kann um neun Monate verlängert werden. Die Entscheidung wird schriftlich an die Adresse geschickt, die als Wohnsitz angegeben wurde.

Bei einer positiven Entscheidung wird Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz gewährt.

Gegen eine negative Entscheidung können Rechtsmittel eingelegt werden. Bei einer endgültigen Ablehnung des Asylantrags erhält man die Aufforderung, das Land zu verlassen. Im regulären Verfahren beträgt die Frist dafür 30 Tage.

### Sprachmittlung

Asylsuchende, die nicht ausreichend Französisch oder Niederländisch sprechen, können einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin verlangen. Dies müssen sie bei Einreichen des Asylantrags beim Ausländeramt mitteilen. Daraufhin wird entschieden, ob ihr Asylverfahren auf Französisch oder Niederländisch durchgeführt wird. Diese Entscheidung gilt auch für einen späteren Folgeantrag.

### Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des CGRA über den Asylantrag können Rechtsmittel beim Rat für Ausländerstreitsachen eingelegt werden. Die Frist ist in der Entscheidung des CGRA angegeben; sie beträgt in der Regel 30 Tage. Es empfiehlt sich, sich an einen Anwalt zu wenden.

## Rechtsbeistand

Asylsuchende haben Anspruch auf Rechtsbeistand im Asylverfahren. Asylsuchende können bei einem Rechtshilfebüro (*bureau for legal assistance*) kostenlose Hilfe durch einen Anwalt beantragen (sogenannter pro-Deo-Anwalt). In Aufnahmeeinrichtungen helfen Sozialarbeiter:innen dabei.

## Beschleunigtes Verfahren

Ein beschleunigtes Verfahren wird für Personen aus als sicher eingestuften Herkunftsländern und für Personen aus Ländern mit einer niedrigen Anerkennungsquote (2024: Demokratische Republik Kongo und Georgien) durchgeführt. Auch bei Folgeanträgen wird ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt.

Als sichere Herkunftsländer gelten folgende Länder: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Indien, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien. Die Liste der Länder wird jährlich überprüft.<sup>1</sup>

Im beschleunigten Verfahren entscheidet das CGRA innerhalb von 50 Werktagen (15 Tagen bei sicheren Herkunftsländern). Bei Ablehnung des Antrags auf Asyl muss man das Land innerhalb von sieben Tagen verlassen.

## Folgeanträge

Liegen neue Umstände vor, kann ein erneuter Antrag auf Asyl (Folgeantrag) gestellt werden. Das ist möglich, wenn neue Fluchtgründe bestehen oder sich die Lage im Herkunftsland wesentlich geändert hat. Folgeanträge werden ebenfalls beim Ausländeramt eingereicht. Das CGRA entscheidet, ob der Folgeantrag zugelassen werden kann. Wurde der Erstantrag aufgrund einer impliziten Rücknahme beendet, gilt der Folgeantrag als zulässig.

Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit besteht nur Anspruch auf medizinische Versorgung und kostenlose rechtliche Vertretung, aber kein Anspruch auf Unterbringung und finanzielle oder materielle Hilfen.

<sup>1</sup> Vgl. Country Report: Belgium; aida Asylum Information Database, 2024 Update, S. 103 ff; <https://asylumineurope.org/reports/country/belgium/>

## Zuständige Behörden

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde (FR/NL)	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
<b>Antragstellung an der Grenze</b>	<i>Police Fédérale / Federale politie</i>	Bundespolizei	<i>Federal Police</i>
<b>Antragstellung im Land</b>	<i>Office des étrangers (OE) / Dienst Vreemdelingenzaken (DVZ)</i>	Ausländeramt	<i>Immigration Office</i>
<b>Dublin-Verfahren</b>	<i>Office des étrangers (OE) / Dienst Vreemdelingenzaken (DVZ)</i>	Ausländeramt	<i>Immigration Office</i>
<b>Feststellung des Flüchtlingsstatus</b>	<i>Commissariat général aux réfugiés et aux apatrides (CGRA) / Commissariaat-generaal voor Vluchtelingen en Staatlozen (CGVS)</i>	Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (GKFS)	<i>Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (CGRS)</i>
<b>Berufung</b>	<i>Conseil du contentieux des étrangers (CCE) / Raad voor Vreemdelingenbetwistingen (RvV)</i>	Rat für Ausländerstreitsachen	<i>Council of Alien Law Litigation (CALL)</i>
<b>Berufung in zweiter Instanz</b>	<i>Conseil d'Etat / Raad van State</i>	Staatsrat	<i>Council of State</i>
<b>Folgeantrag</b>	<i>Commissariat général aux réfugiés et aux apatrides (CGRA) / Commissariaat-generaal voor Vluchtelingen en Staatlozen (CGVS) Dienst Vreemdelingenzaken (DVZ) / Office des étrangers (OE)</i>	Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose  Ausländeramt	<i>Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (CGRS)</i>  <i>Immigration Office</i>

Quelle: Country Report: Belgium; aida Asylum Information Database; 2024 Update

## Welche Pflichten haben Asylsuchende in Belgien?

Asylsuchende haben die Pflicht

- bis zur Entscheidung über den Asylantrag in Belgien zu bleiben;
- mit den belgischen Behörden zusammenzuarbeiten, d.h. die erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen einzureichen, zu Terminen zu erscheinen;
- sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen (Fingerabdrücke, Lichtbild);
- sich ärztlich untersuchen zu lassen;
- die Behörden über ihre Adresse in Belgien und eventuelle Änderungen zu informieren.

## Welche Rechte haben Asylsuchende in Belgien?

Während des Asylverfahrens haben Asylsuchende

- das Recht, bis zur Entscheidung über den Antrag in Belgien zu bleiben;
- Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung;
- Anspruch auf kostenlose Dolmetscherinnen oder Dolmetscher;
- Anspruch auf Gesundheitsversorgung;
- Anspruch auf Unterbringung;
- Anspruch auf finanzielle Unterstützung, falls sie keine eigenen Mittel haben.

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle einer NGO kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

## Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht für einige Länder und unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung für die Rückkehr und die Reintegration im Herkunftsland.

Weitere Informationen: [www.voluntaryreturn.be](http://www.voluntaryreturn.be)

Tel. 0800 32 745 (aus Belgien)

## Ausweisdokument für Asylsuchende und Schutzberechtigte

**Asylsuchende** melden sich nach der Einreichung ihres Asylantrags bei der Gemeindeverwaltung am Wohnort. Dort erhalten sie eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung, die „orange Karte“. Diese ist vier Monate gültig und wird bis zum Abschluss des Asylverfahrens verlängert.

**Anerkannte Flüchtlinge** erhalten vom CGRA eine Bestätigung über ihre Anerkennung (*attestation de réfugié*). Diese wird automatisch ausgestellt und an die letzte bekannte Postadresse geschickt.

Mit der Bestätigung des CGRA über ihre Anerkennung melden sie sich bei der Stadtverwaltung am Wohnort. Dort erhalten sie zunächst die auf fünf Jahre befristete Aufenthaltsgenehmigung „A-Karte“. Nach fünf Jahren erhalten sie eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung, die „B-Karte“.

**Subsidiär Schutzberechtigte** werden vom Ausländeramt bei der zuständigen Stadtverwaltung gemeldet. Daraufhin wird ihnen die auf ein Jahr befristete Aufenthaltsgenehmigung „A-Karte“ ausgestellt. Diese kann zweimal um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Nach fünf Jahren erhalten sie eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung, die „B-Karte“.

## Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Nach der Registrierung des Asylantrags prüft Fedasil, die staatliche Agentur für die Unterbringung von Asylsuchenden, ob eine Unterbringung möglich ist.

Asylsuchende, die sofort untergebracht werden können, werden einer Aufnahmeeinrichtung zugewiesen. Das betrifft vor allem Familien, unbegleitete Minderjährige und vulnerable Personen.

Asylsuchende, die nicht sofort untergebracht werden können, müssen sich bei Fedasil auf eine Warteliste setzen lassen. Das betrifft fast alle alleinstehenden Männer.

Wird ein Asylantrag als Folgeantrag angesehen, muss dieser zunächst auf Zulässigkeit geprüft werden. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Unterbringung.

Seit einigen Jahren fehlen Plätze für die Unterbringung in den Aufnahmeeinrichtungen. Frauen, Familien, Kinder und vulnerable Personen werden

priorisiert. Alleinstehende Männer bekommen in der Regel keinen Platz zugewiesen. Wer nicht sofort untergebracht werden kann, kann sich in eine Warteliste eintragen. Die Wartezeit beträgt einige Monate. Währenddessen sind die Personen sich selbst überlassen, viele sind obdachlos und schlafen auf der Straße.<sup>2</sup>

Insbesondere vulnerable Personen und Familien mit Kindern sollten sich an (Rechts-)Beratungsstellen wenden, um eine Unterbringung zu erhalten.

Aufnahmeeinrichtungen sind meist Sammelunterkünfte. Diese werden von Fedasil, dem belgischen Roten Kreuz oder anderen Organisationen betrieben.

Daneben gibt es individuelle Unterkünfte, die von öffentlichen Sozialhilfeeinrichtungen (lokale Aufnahmeeinrichtungen, *local reception initiatives* LRI) oder von NGOs betrieben werden. Dort werden insbesondere vulnerable Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen oder auch Asylsuchende aus Ländern mit einer hohen Anerkennungsquote untergebracht.

In den Aufnahmeeinrichtungen werden Asylsuchende gepflegt und erhalten Kleidung, ein Taschengeld sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuung und Zugang zu Rechtsberatung, Sprachmittlung und Bildungsangeboten. Asylsuchende, die privat untergebracht sind – weil sie über ausreichend eigene finanzielle Mittel verfügen oder sich aus anderen Gründen gegen die staatliche Unterbringung entscheiden – haben keinen Anspruch auf materielle oder finanzielle Leistungen. Sie haben nur Anspruch auf medizinische Versorgung.

Sobald das Asylverfahren abgeschlossen ist, endet der Anspruch auf Unterbringung. Personen, deren Asylantrag anerkannt wurde, müssen eine eigene Unterkunft suchen. Sie dürfen währenddessen noch zwei Monate in der Einrichtung bleiben.

Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, werden in offenen Rückkehrzentren untergebracht. Sie werden zur Rückkehr in ihr Herkunftsland beraten, um eine Abschiebung zu vermeiden. Personen, die nicht mit den Behörden zusammenarbeiten, um die Rückkehr in ihr Herkunftsland zu organisieren, können in geschlossene Zentren verlegt werden.

<sup>2</sup> Vgl. Country Report: Belgium; aida Asylum Information Database, 2024 Update, S. 114 ff; <https://asylumineurope.org/reports/country/belgium/>

## Zugang zu Wohnraum

Schutzberechtigte müssen die Aufnahmeeinrichtung innerhalb von zwei Monaten verlassen und auf dem privaten Wohnungsmarkt nach einer Unterkunft suchen.

Sie können beim Amt für Sozialhilfe am Wohnort (*Public Social Welfare Centre, PSWC*) einen Antrag auf eine Sozialwohnung stellen, allerdings gibt es lange Wartelisten. Das Angebot an bezahlbaren Wohnungen ist gering. NGOs wie Convivial und Caritas International sowie Freiwilligeninitiativen unterstützen bei der Wohnungssuche.

Für Notfälle gibt es Notschlafstellen, an denen Obdachlose einen Platz zum Schlafen finden. Diese sind jedoch oft überfüllt.

## Zugang zur Gesundheitsversorgung

**Asylsuchende** haben Zugang zu grundlegender Gesundheitsversorgung. Bestimmte Leistungen sind ausgenommen.

Asylsuchende, die in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, dürfen in der Regel nur Vertragsärzte von Fedasil aufsuchen. Falls notwendig, werden sie zu Fachärzten überwiesen.

Auch Asylsuchende, die außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, benötigen eine Zusage zur Übernahme der Kosten von Fedasil, bevor sie behandelt werden.

Nach der Ablehnung des Asylantrags besteht nur Anspruch auf Notversorgung.

Laut aida-Bericht<sup>3</sup> bestehen Hürden beim Zugang zur Gesundheitsversorgung durch mangelnde Sprachkenntnisse und fehlende Dolmetscher:innen. Auch die Beförderung zu Diensten außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen stellt manchmal ein

<sup>3</sup> Country Report: Belgium; aida Asylum Information Database, 2024 Update, S. 152 ff;  
<https://asylumineurope.org/reports/country/belgium/>

Problem dar. Insbesondere sind nicht ausreichend Angebote zur psychologischen Versorgung vorhanden.

**Schutzberechtigte** werden nach Anerkennung ihres Asylantrags krankenversichert. Sie haben Anspruch auf Krankenversicherung entweder aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder aufgrund ihres Wohnsitzes in Belgien.

Wer keine ausreichenden finanziellen Mittel hat, kann bei der Sozialbehörde die Übernahme eines Teils der Behandlungskosten beantragen.

Für Obdachlose ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung in der Praxis oft schwierig.

## Zugang zum Arbeitsmarkt

**Asylsuchende** dürfen arbeiten, wenn sie innerhalb von vier Monaten ab Antragstellung noch keine Entscheidung über ihren Antrag auf Asyl erhalten haben. Dies wird auf ihrer vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung, der orangen Karte, vermerkt. Sie benötigen keine gesonderte Arbeitserlaubnis.

Asylsuchende, die einen Folgeantrag stellen, dürfen erst arbeiten, wenn der Folgeantrag zugelassen wurde und sie die orange Karte erhalten haben.

Asylsuchende mit Zugang zum Arbeitsmarkt können sich bei der Arbeitsagentur am Wohnort als arbeitssuchend melden. Sie haben Anspruch auf Unterstützung bei der Arbeitssuche und Weiterbildungsmaßnahmen.

Aufgrund des unsicheren Aufenthaltsstatus ist es für Asylsuchende schwer, eine Arbeit zu finden. Mangelnde Sprachkenntnisse und die fehlende Anerkennung von Qualifikationen erschweren die Arbeitssuche zusätzlich.

Um eine selbstständige Tätigkeit aufzunehmen, müssen Asylsuchende eine Genehmigung – die sogenannte Berufskarte (*carte professionnelle/beroepskaart*) – beantragen.

**Anerkannte Flüchtlinge** haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt und benötigen keine Arbeitserlaubnis. Sie dürfen auch eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen und benötigen keine Berufskarte.

Auch **subsidiär Schutzberechtigte** benötigen keine Arbeitserlaubnis. Sie müssen jedoch eine Berufskarte beantragen, wenn sie eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen möchten. Sobald sie eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung haben, benötigen sie keine Berufskarte mehr.

## Zugang zu Sozialleistungen

**Asylsuchende**, die in Unterkünften des belgischen Aufnahmesystems untergebracht sind, werden dort mit Sachleistungen versorgt und erhalten ein Taschengeld.

**Schutzberechtigte** haben Anspruch auf Sozialleistungen, wie sie für belgische Staatsangehörige vorgesehen sind. Dies gilt sowohl für anerkannte Flüchtlinge als auch für subsidiär Schutzberechtigte. Sie können Sozialhilfe beantragen, sobald ihr Schutzstatus bestätigt wurde. Die Sozialhilfe wird erst ausgezahlt, wenn sie nicht mehr in einer Einrichtung für Asylsuchende untergebracht sind.

Sozialhilfe wird beim Öffentlichen Sozialhilfezentrum (*Centre public d'action sociale CPAS, Openbaar centrum voor maatschappelijk welzijn OCMW*) am Wohnort beantragt. Die Bearbeitung des Antrags auf Sozialhilfe kann einige Zeit dauern.

## Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören laut belgischem Ausländergesetz und Aufnahmegesetz: unbegleitete und begleitete Minderjährige, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen sowie Opfer von Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt, beispielsweise Genitalverstümmelung.

Bei der Registrierung können Asylsuchende in einem Formular bestimmte Kategorien ankreuzen oder ergänzende Anmerkungen machen, wenn beispielsweise besondere medizinische Bedarfe bestehen. Ihre Registrierung wird schneller durchgeführt.

Die Bedürfnisse vulnerabler Personen sollen bei der Unterbringung berücksichtigt werden. Dabei werden insbesondere gesundheitliche Probleme sowie die Situation besonders schutzbedürftiger oder schwangerer Frauen berücksichtigt. Für Familien mit Kindern gibt es Familienzimmer in den normalen Aufnahmeeinrichtungen. Auch

für Personen mit gesundheitlichen Problemen gibt es dort spezielle Plätze, beispielsweise mit behindertengerechter Ausstattung. Für Opfer von Menschenhandel und Personen mit psychischen Problemen gibt es spezielle Unterkünfte. Nicht immer sind ausreichend Plätze entsprechend den besonderen Bedürfnissen vorhanden.

Asylsuchende können eine Person ihres Geschlechts für die Anhörung und als Dolmetscher:in verlangen. Die Bedürfnisse von Kindern sollen bei der Anhörung berücksichtigt werden. Bei Opfern von Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer Gewalt kann die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen werden.

Wenn besondere Bedarfe nicht bei der Registrierung oder ersten Anhörung festgestellt werden, können sie nachträglich beispielsweise durch eingereichte ärztliche Berichte geltend gemacht werden. Ärztliche Berichte können auch eingereicht werden, um gesundheitliche oder psychische Probleme zu belegen.

Einige NGOs sind spezialisiert auf bestimmte vulnerable Gruppen. Diese bieten entsprechende Beratung an und stellen beispielsweise kostenlos ärztliche Bescheinigungen aus. Adressen siehe Anhang.

Im Falle einer Rücküberstellung besonders Schutzbedürftiger aus Deutschland erfolgt eine Meldung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die zuständige Dublin-Einheit in Belgien. Darin wird über besondere Bedarfe hinsichtlich Unterbringung und medizinischer Versorgung informiert. Dies gilt zum Beispiel auch für Familien, die aufgrund von Gewalt in Familien getrennt überstellt werden und getrennt unterzubringen sind. Die Zuständigkeit der deutschen Behörden endet bei Ankunft im Zielland und geht auf die Behörden im Zielland über.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die besonderen Bedarfe vor Ort nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Beraterinnen und Berater sollten bei kritischen Fällen wenn möglich Kontakt zu den überstellten Personen halten. Falls deren Bedarfe nach Ankunft nicht berücksichtigt werden, können sie gegebenenfalls aktiv werden und Hilfskontakte organisieren. Gegebenenfalls können Berater:innen auch die Dublin-Einheit beim Ausländeramt in Belgien kontaktieren: Tel. +32 2 4889720, E-Mail: [asylum.dublin@ibz.fgov.be](mailto:asylum.dublin@ibz.fgov.be)

## Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

### Infomaterial zu Belgien für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen:

#### Informationen des Ausländeramts zur Registrierung als Asylsuchende:

<https://www.asylumregistration.be/> (16 Sprachen)

#### International protection in Belgium

Broschüre des Ausländeramts über die Beantragung internationalen Schutzes in Belgien (19 Sprachen): <https://dofi.ibz.be/en/themes/international-protection/application-international-protection/lodging-application/brochure>

#### Infobroschüren des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose (Commissariat général aux réfugiés et aux apatrides, CGRA):

- „The Asylum procedure at the CGRS“
- „You are recognised as a refugee in Belgium. Your rights and obligations“
- „Subsidiary protection. Your rights and obligations“
- „Women, girls and asylum in Belgium“

auf Englisch, Französisch und Niederländisch: <https://www.cgrs.be/en/publications>

#### Asylum in Belgium

Portal des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose (CGRA) mit Kurzinformationen und Videos zum Asylverfahren; 9 Sprachen: Arabisch, Englisch, Farsi, Französisch, Niederländisch, Paschtu, Somali, Spanisch und Tigrinisch: [https://www.asyluminbelgium.be/language\\_selection\\_page?destination=/node/30](https://www.asyluminbelgium.be/language_selection_page?destination=/node/30)

#### w2eu.info - welcome to europe

Unabhängige Informationen für Migrant:innen und Flüchtlinge in Belgien auf Englisch, Französisch, Arabisch und Farsi, zusammengestellt von einem Netzwerk von Aktivist:innen und Organisationen aus Europa und Nordafrika, mit Adressen von Hilfsorganisationen: <https://w2eu.info/en/countries/belgium>

## Behörden

### **Office des étrangers/Immigration Office**

Ausländeramt

### **Centre d'enregistrement Protection Internationale/Registratiecentrum voor aanvragen Internationale Bescherming**

Registrierungszentrum

Rue Belliard / Belliardstraat 68

1000 Brüssel

Registrierung von Asylsuchenden: 8:30 Uhr

Informationen: <https://www.asylumregistration.be/>

E-Mail: [infodesk@ibz.fgov.be](mailto:infodesk@ibz.fgov.be)

**Fedasil** (staatliche Agentur für die Unterbringung von Asylsuchenden):

### **Online-Registrierung auf der Warteliste für die Unterbringung:**

<https://www.fedasil.be/fr/waiting-list-language-select>

**Infoschalter "Fedasil Info Point"** (Information zum Asylverfahren):

Rue Héger-Bordet 3

1000 Brüssel

Tel. 0800 32 746

E-Mail: [infopoint@fedasil.be](mailto:infopoint@fedasil.be)

<https://www.fedasilinfo.be/en/contact>

### **Commissariat général aux réfugiés et aux apatrides (CGRA)/Commissariaat-generaal voor Vluchtelingen en Staatlozen (CGVS)**

Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose

Rue Ernest Blerot 39

1070 Brüssel

Tel. +32 2 2055111

E-Mail [cgvs.info@ibz.fgov.be](mailto:cgvs.info@ibz.fgov.be)

<https://www.cgrs.be/en/contact-info>

## Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

### Angebote nach Regionen

#### Brüssel

##### **HUB Humanitaire**

Avenue du Port, 100  
1000 Brüssel

Zentrum für Asylsuchende von Médecins du Monde, dem Belgischen Roten Kreuz und BelRefugees: Erstinformationen und Erstversorgung (Tageszentrum, Essen, Kleidung, medizinische Akutversorgung, Warteliste für Notfallschlafplätze)

##### **Centrum Algemeen Welzijnswerk CAW**

Antwerpselaan 34  
1000 Brüssel

Tel. 02 486 45 00; 0800 13 500 (gebührenfreie Nummer aus Belgien)

E-Mail: [onthaal@kawbrussel.be](mailto:onthaal@kawbrussel.be)

[www.kaw.be](http://www.kaw.be)

Sozialberatungsstelle, Vermittlung von Unterkünften.

Weitere Standorte: <https://www.kaw.be/locatie-overzicht/kom-langs/>

##### **Caritas International**

Rue de la Charité 43/Liefdadigheidstraat 43  
1210 Sint-Joost-Ten-Noode (Brüssel)

Tel. +32 2 2293611

E-Mail: [serv.soc.dienst@caritasint.be](mailto:serv.soc.dienst@caritasint.be) oder [servicesocial@caritasint.be](mailto:servicesocial@caritasint.be)

<https://www.caritasinternational.be/en/>

Sozialberatung, Rechtsberatung, Familienzusammenführung, Rückkehr ins Herkunftsland

##### **Convivial**

Rue du Charroi 35  
1190 Forest

Tel. +34 2 503 43 46

Tel. +34 2 315 39 00 (BAPA)

E-Mail: [info@convivial.be](mailto:info@convivial.be)

[www.convivial.be](http://www.convivial.be)

Bureaux d'Accueil pour Primo Arrivants (BAPA): französischsprachiges Integrationsprogramm (Sprachkurs, Staatskunde, soziale und berufliche Integration)

Sozialberatung, materielle Hilfe (Kleidung, Möbel), Unterstützung bei der Wohnungssuche

### **Jesuit Refugee Service Belgium**

Maurice Liétartstraat 31 / 9

1150 Sint-Pieters-Woluwe

Tel. +32 2 7380818

E-Mail [info@jrsbelgium.org](mailto:info@jrsbelgium.org)

<https://jrsbelgium.org/>

Sozialberatung für Migrant:innen in geschlossenen Zentren; Sozial- und Rechtsberatung für Familien mit minderjährigen Kindern, vor allem bei illegalem Aufenthalt

### **Myria**

Place Victor Horta 40, box 40

1060 Saint-Gilles (Brüssel)

Tel. +32 2 2123000

Hotline für Rechtsinformation: +32 800 14 912

E-Mail: [myria@myria.be](mailto:myria@myria.be)

[www.myria.be/en/contact-us](http://www.myria.be/en/contact-us)

Erstinformation und juristische Begleitung

### **Flandern / niederländisch**

#### **Vluchtelingenwerk Flandern**

Kruidtuinstraat 75

1210 Brüssel (Sint-Joost-ten-Node)

Tel. +32 2 2254400

E-Mail: [info@vluchtelingenwerk.be](mailto:info@vluchtelingenwerk.be)

<https://vluchtelingenwerk.be/>

Erstinformation zum Asylverfahren am Registrierungszentrum Rue Belliard  
Rechtsberatung für Asylsuchende über die telefonische Infoline und das Legal Helpdesk

## Wallonie / französisch

### **CIRÉ**

80-82, rue du Vivier

1050 Brüssel

Tel. +32 2 6297710 (allgemeine Anfragen)

+32 2 6297723 (Sozial- und Rechtsberatung)

E-Mail [cire@cire.be](mailto:cire@cire.be)

[www.cire.be](http://www.cire.be)

Sozial- und Rechtsberatung (Aufenthaltsrecht, Asylverfahren, Arbeit, Familienzusammenführung), Französisch- und Integrationskurse, Unterstützung bei der Wohnungssuche, Unterstützung bei der Anerkennung von Qualifikationen

## Ostbelgien / deutsch

### **Info-Integration**

Rathausplatz 14A

4700 Eupen

Tel. +32 87 76 59 71

E-Mail: [info-integration@roteskreuz.be](mailto:info-integration@roteskreuz.be)

<https://info-integration.be/>

Beratung nach telefonischer Terminvereinbarung

Beratung zum Aufenthaltsrecht, Sozialberatung

## Rechtsberatung

### Brüssel und Wallonie / französisch

#### **ADDE - Association pour le Droit des Etrangers**

Rue du Boulet 22

1000 Brüssel

Tel. +32 2 227 42 42

<https://www.adde.be/services/service-juridique/service-juridique-2>

Telefonische Beratung zu Aufenthaltsrecht, Familienzusammenführung, Asyl, Arbeit, Sozialhilfe

### Flandern / niederländisch

#### **Vluchtelingenwerk Flandern**

Kruidtuinstraat 75

1210 Brüssel (Sint-Joost-ten-Node)

Tel. +32 2 2254400

E-Mail: [info@vluchtelingenwerk.be](mailto:info@vluchtelingenwerk.be)

<https://vluchtelingenwerk.be/>

**Telefonische Rechtsberatung** über die Infoline (<https://vluchtelingenwerk.be/infolijn>):

Tel. +32 2 225 44 11:

- Niederländisch, Englisch und Französisch werktags von 09:00 - 12:30 Uhr
- Paschtu und Dari montags, dienstags und donnerstags von 09:00 - 12:30 Uhr

Tel. +32 2 225 44 21

- Ukrainisch werktags von 09:00 - 12:30 Uhr

#### **Rechtsberatung für Asylsuchende (Legal Helpdesk):**

Timmerhoutkaai/Quai au Bois de Construction 10

1000 Brüssel

Montags, mittwochs und freitags von 13 - 16 Uhr

### **Übersicht Rechtsberatung und Kontakte zu Rechtshilfestellen:**

<https://www.fedasilinfo.be/en/need-legal-advice>

### **Überblick über Organisationen, die Rechtsberatung anbieten:**

<https://www.vreemdelingenrecht.be/juridische-helpdesk#block-diensten-voor-particulieren>

## Gesundheitsversorgung und Beratung

### Refugee Medical Point

Boulevard de Waterloo 125  
1000 Brüssel

Gesundheitsversorgung für Geflüchtete, die nicht in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind

### Médecins du Monde

Rue Botanique, 75  
1210 Brüssel

Tel. +32 02 2254300

E-Mail: [info@medecinsdumonde.be](mailto:info@medecinsdumonde.be)

[www.medecinsdumonde.be](http://www.medecinsdumonde.be)

Medibus: ambulante medizinische Versorgung an verschiedenen Standorten in Brüssel, Hainaut, La Louvière

### Medimmigrant

Rue Gaucheret, 164  
1030 Brüssel

Tel. +32 2 2741433

Gebührenfreie Nummer: 0800 14960 (aus Belgien)

E-Mail: [info@medimmigrant.be](mailto:info@medimmigrant.be)

[www.medimmigrant.be](http://www.medimmigrant.be)

### Free Clinic

Chaussée de Wavre 154 a  
1050 Brüssel (Ixelles)

Tel. +32 2 5121314

E-Mail: [info@freeclinic.be](mailto:info@freeclinic.be)

[www.freeclinic.be](http://www.freeclinic.be)

## Beratung für vulnerable Gruppen

### Nansen

Rue Émile Féron 153  
1060 Brüssel

Tel. +32 487 84 65 40

E-Mail: [info@nansenrefugee.be](mailto:info@nansenrefugee.be)

<https://nansen-refugee.be/en/>

Beratung für Asylsuchende und Folteropfer

### **GAMS Belgique (Groupe pour l'Abolition des mutilations sexuelles féminines)**

Rue Gabrielle Petit, 6

1080 Brüssel

Tel. +32 2 2194340

E-Mail: [info@gams.be](mailto:info@gams.be)

<https://gams.be/en/>

weitere Büros in Antwerpen, Ghent, Liège und Namur  
medizinische, psychosoziale und rechtliche Beratung für Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsheirat und anderer geschlechtsspezifischer Gewalt für Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und Menschen ohne Aufenthaltstitel. Das Angebot richtet sich an Menschen aus Ländern mit einem hohen Risiko weiblicher Genitalverstümmelung.

### **Notunterkünfte und Obdachlosenhilfe**

#### **Samusocial Brussels**

Boulevard Poincaré 68-70

1070 Brüssel

Gebührenfreie Tel.-Nr.: 0800 99340 (aus Belgien)

E-Mail: [info@samusocial.be](mailto:info@samusocial.be)

<https://samusocial.be/en/>

### **Beratung zur Rückkehr ins Herkunftsland**

#### **Caritas International**

Rue de la Charité 43

1210 Bruxelles

Tel. +32 2 229 36 11

E-Mail: [servicesocial@caritasint.be](mailto:servicesocial@caritasint.be)

<https://www.caritasinternational.be/fr/asile-et-migration/preparation-en-belgique/>

#### **Weitere Beratungsstellen:**

[https://www.voluntaryreturn.be/sites/default/files/public/content/contact\\_en.pdf](https://www.voluntaryreturn.be/sites/default/files/public/content/contact_en.pdf)

Weitere Informationen: [www.voluntaryreturn.be](http://www.voluntaryreturn.be)

Tel. 0800 32 745 (gebührenfreie Nummer aus Belgien)

## Quellen

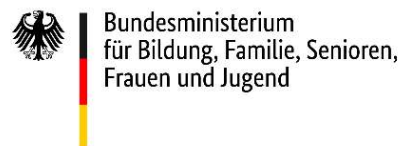
- Country Report: Belgium; aida Asylum Information Database, 2024 Update; <https://asylumineurope.org/reports/country/belgium/>
- Caritas International Belgium, Abteilung Asyl, Migration und Aufnahme, <https://www.caritasinternational.be/>
- Commissariat général aux réfugiés et aux apatrides (Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose), <https://www.cgra.be/en/international-protection> und Broschüren „The Asylum procedure at the CGRS“, „You are recognised as a refugee in Belgium. Your rights and obligations“, „Subsidiary protection. Your rights and obligations“, „Women, girls and asylum in Belgium“, <https://www.cgrs.be/en/publications>
- Federal Agency for the Reception of Asylum Seekers Fedasil, <https://www.fedasil.be/en/asylum-belgium>



Herausgeber:

**Raphaelswerk e. V.**  
Adenauerallee 41  
20097 Hamburg  
Telefon: +49 40 248442-0

Gefördert vom:



Die aktuelle Publikation steht auf [www.raphaelswerk.de](http://www.raphaelswerk.de) zum Herunterladen bereit. Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken: <https://www.raphaelswerk.de/dublin>  
Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter [dublin@raphaelswerk.de](mailto:dublin@raphaelswerk.de) entgegen.